

In der Senatssitzung am 16. September 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

05.09.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.09.2025

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz

A. Problem

Durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) wurde u.a. das Konsumcannabisgesetz (KCanG) des Bundes erlassen. Dieses sieht eine Reihe von Vollzugsaufgaben für die Länder vor, die mit der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz vom 27. Mai 2024 verschiedenen Kommunal- und Landesbehörden zugewiesen wurden.

Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind durch diese Verordnung die Aufgaben der Erlaubniserteilung für den Anbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen sowie die Überwachung dieser Anbauvereinigungen übertragen worden. Zu den Überwachungsaufgaben gehören dabei sowohl regelmäßige und anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen als auch Probenahmen von dem vorhandenen Cannabis und dem Vermehrungsmaterial.

Zur Entlastung der obersten Landesgesundheitsbehörde von dieser Vollzugsaufgabe soll in Zukunft insbesondere die Probenahme durch den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) durchgeführt werden. Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung dieser Zuständigkeitsübertragung.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz trägt diesem Anpassungsbedarf Rechnung, indem er die Zuständigkeit für die Probenahme auf den LMTVet überträgt.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Aufgabe der Probenahme weiterhin in der Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz belassen werden. Aus den oben dargestellten Gründen wird diese Alternative jedoch nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit dem Erlass der Verordnung sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Genderprüfung

Die Verordnung betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

Klimacheck

Der Erlass der Verordnung hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Verordnungsentwurf betrifft ausschließlich eine ressortinterne Aufgabenzuweisung von der senatorischen Behörde SGFV an die ihr zugeordnete Behörde LMTVet. Eine Abstimmung mit anderen Senatsressorts ist daher entbehrlich. Der Verordnungsentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der anliegende Verordnungsentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 02.09.2025 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 05.09.2025 die Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz
2. Entwurf einer Begründung

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz

Vom

Aufgrund des § 33 Absatz 3 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109 S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 1 der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz vom 27. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 151) wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde nach §§ 11 bis 15, § 22 Absatz 3 Nummer 3, § 26 Absatz 2 bis 5 sowie § 27 Absatz 1 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes, soweit die Probenahme betroffen ist, der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xxxx 2025

Begründung

I. Allgemeine Begründung:

Durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) wurde u.a. das Konsumcannabisgesetz (KCanG) des Bundes erlassen. Dieses sieht eine Reihe von Vollzugsaufgaben für die Länder vor, die mit der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz vom 27. Mai 2024 verschiedenen Kommunal- und Landesbehörden zugewiesen wurden.

Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind durch diese Verordnung die Aufgaben der Erlaubniserteilung für den Anbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen sowie die Überwachung dieser Anbauvereinigungen übertragen worden. Zu den Überwachungsaufgaben gehören dabei sowohl regelmäßige und anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen als auch Probenahmen von dem vorhandenen Cannabis und dem Vermehrungsmaterial.

Zur Entlastung der obersten Landesgesundheitsbehörde von dieser Vollzugsaufgabe soll in Zukunft insbesondere die Probenahme durch den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) durchgeführt werden. Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung dieser Zuständigkeitsübertragung.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

§ 1 Absatz 1 regelt nach wie vor, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die grundsätzliche Zuständigkeit für die Aufgaben der Erlaubniserteilung und die Überwachung der Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz wahrnimmt, sieht jedoch nunmehr die Möglichkeit vor, in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen zu regeln.

Nach Absatz 2 wird die Zuständigkeit für die Probenahme von vorhandenem Cannabis und Vermehrungsmaterial auf den LMTVet übertragen. Dieser Behörde obliegt bereits im Rahmen der Überwachung von Lebensmittelunternehmen die Entnahme von Probematerial, so dass

durch die Übertragung eine sinnvolle Aufgabenbündelung erfolgt. Gleichzeitig wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde und Aufsichtsbehörde von dieser operativen Aufgabe entlastet.

Zur Probenahme im Sinne dieser Vorschrift gehört sowohl die Entnahme des Probenmaterials vor Ort als auch die Übergabe oder Versendung dieses Materials zur Analyse an eine geeignete Stelle, also etwa ein qualifiziertes Labor oder Institut. Auch die Entgegennahme des Analyseergebnisses nach der Untersuchung und deren Weiterleitung an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zählt noch dazu, damit diese in die Lage versetzt wird, die weitere Überwachung durchzuführen und bei festgestelltem Verstoß gegen das Konsumcannabisgesetz oder auf Grund dessen erlassener Vorschriften entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswahl einer geeigneten Analyseeinrichtung obliegt dabei grundsätzlich dem LMTVet, kann aber, falls erforderlich, auch im Rahmen der Fachaufsicht durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorgegeben werden.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.